
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

UNTERBEZIRK BOTTRUP



Bernd Tischler
Telefon: 02041/1864-10
Bottrop, 14.05.2014

SPD-Unterbezirk Bottrop, Bernd Tischler, Osterfelder Straße 23, 46236 Bottrop
NABU Stadtverband Bottrop e.V.
Herrn Dieter Ullrich
Parkstraße 6
46236 Bottrop

Fragen zum so genannten Becker-Wald Schreiben vom 05.05.2014

Sehr geehrter Herr Ullrich,

mit o.a. Schreiben stellen sie eine Vielzahl von Einzelfragen. Aufgrund der Komplexität des bisherigen Vorgangs und der unterschiedlichen Interpretationen der Geschehnisse sowie Zuständigkeiten in der Öffentlichkeit erscheint es mir angezeigt, einmal umfassend den Sachverhalt darzustellen:

Der Beckerwald ist integraler Bestandteil des Grünsystems der Stadt Bottrop. Darüber hinaus ist er ein wichtiges Element des Regionalen Grünzugs B im Zusammenhang mit dem Emscherlandschaftspark. Er erfüllt sehr wichtige Biotop-, Klima- und Erholungsfunktionen innerhalb der Waldachse zum Stadtwald und zum Naturpark Hohe Mark. Daher kommen dieser Verbindungsachse nicht nur lokale, sondern auch regionale Freiraumfunktionen zu.

Diese besondere Bedeutung der Fläche dokumentiert sich auch in allen Planwerken sowohl auf regionaler, als auch kommunaler Ebene.

- Im Regionalplan ist die Fläche als Wald dargestellt.
- Der Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop, der die städtebauliche Entwicklung bestimmt, weist den Bereich als „Fläche für Wald“ aus.
- Der Umweltschutzplan der Stadt Bottrop definiert für diese Waldfläche besondere Klimaschutzfunktionen und ökologische Wertigkeiten und stellt die Vernetzungsfunktionen heraus.
- Der Landschaftsplan der Stadt Bottrop setzt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Rothebusch“ als Waldfläche fest. Hier gilt ein Kahlschlagsverbot.

Ernst-Wilczok-Haus
Osterfelder Str. 23
46236 Bottrop

Telefon:
(02041) 18 64 10
Telefax:
(02041) 18 64 19

E-mail
Bottrop@spd.de
Internet:
www.spd-bottrop.de

Sparkasse Bottrop
BLZ 424 512 20
Konto-Nr. 5 30 25
Steuer-Nr. 308/5836/0914, Finanzamt Bottrop

- Auch im neuen zurzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftsplan ist die Fläche als Wald im Rahmen des Landschaftsschutzes festgesetzt.

Anhand dieser Auflistung wird deutlich, dass es Ziel der Bottroper Stadtentwicklung und auch mein Ziel als Oberbürgermeister ist, diesen Bereich als Freiraum/Wald auf Dauer zu schützen und bauliche Entwicklungen jedweder Art zu verhindern. Bauvorhaben sind dementsprechend in dem Bereich nicht möglich

Bei der durch Ihre Eingabe nachgefragten Maßnahme in Bottrop handelt es sich um eine Durchforstung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung. Der in Rede stehende Waldbestand liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 Rothebusch. Im rechtskräftigen Landschaftsplan Bottrop. Es ist für den Wald ein Kahlschlagverbot von 0,5 ha festgesetzt. Der Baumbestand setzte sich fast ausschließlich aus Buchen im Alter von rund 160 Jahren zusammen. Leider wurde in der Vergangenheit entgegen den Hinweisen und Empfehlungen durch den zuständigen Revierförster versäumt, rechtzeitig Maßnahmen zur Bestandsverjüngung und Verkehrssicherung durchzuführen. Es handelt sich um einen Privatwald, dessen Besitzer der Forstbetriebsgemeinschaft angeschlossen ist und sich daher der Beförderung durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet bedient. Die entsprechenden Maßnahmen wurden durch das zuständige Forstamt projektiert, genehmigt und beaufsichtigt. Die Auswahl der zu entnehmenden Bäume wurde vom Revierförster vorgenommen.

Bei den durchgeführten Durchforstungsarbeiten, die der Besitzer leider auch erst sehr spät, bezogen auf den Zeitraum außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit, auf den Weg gebracht hat, handelt es sich dennoch um eine Maßnahme, die weder den Festsetzungen des Landschaftsplans der Stadt Bottrop noch dem Bundesnaturschutzgesetz zuwider handelt.

Das Kahlschlagverbot wird eingehalten, artenschutzrechtlich relevante Horst- und Höhlenbäume wurden im Vorfeld der Maßnahme gekennzeichnet und von den Arbeiten ausgenommen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung fällt in Landschaftsschutzgebieten unter die Unberührtheitsklausel und ist somit grundsätzlich erlaubt. Die Pflege und nachhaltige wirtschaftliche Nutzung von Wäldern ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht. Eine Standsicherheitsprüfung von Bäumen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde nicht.

Die Untere Landschaftsbehörde berichtet zudem von einem Ortstermin am 25.2.2014. Dort sei vom Forstamt klar betont worden, dass sowohl das Kahlschlagverbot beachtet werde, als auch die Maßnahme im Hinblick auf die notwendige Naturverjüngung des Bestandes sowie der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sei. Selbstverständlich würden die Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft eingehalten.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liege ein Verstoß gegen § 44 LFoG nicht vor, da die Erhaltung des Waldes durch den Landschaftsplan Bottrop formal durch die Satzung als Ortsrecht sichergestellt sei und faktisch durch die weitgehend vorhandene Naturverjüngung der Buche gesichert werde. Eventuell darüber hinaus erforderlich werdende Maßnahmen zur Nachpflanzung und weiteren Bestandssicherung würden über das zuständige Forstamt in Absprache mit dem Eigentümer geregelt.

Da eine andere Nutzung als Wald auf dem Gelände nicht möglich ist, habe ich die untere Landschaftsbehörde angewiesen, die Naturverjüngung zu beobachten und falls erforderlich auch Maßnahmen zur Nachpflanzung zu initiieren.

Darüber hinaus hat die Untere Landschaftsbehörde (und damit die Stadt Bottrop) keine weitere Möglichkeit, da ihr gegenüber der Forstverwaltung keinerlei Aufsichtspflicht obliegt.

Der Dialog mit der Bevölkerung liegt mir besonders am Herzen.

Unser gemeinsames Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Waldbesitzer und den zuständigen Behörden, muss es sein, den Wald in diesem dicht besiedelten Raum nachhaltig zu bewirtschaften, um ihn langfristig zu entwickeln und seine Funktion im ökosystemaren Zusammenhang sicher zu stellen. So soll ein vielschichtiger, altersmäßig gestufter Waldbestand entstehen, der sich natürlich verjüngt und damit dauerhaften Bestand hat.

An seinen Rändern zur angrenzenden Wohnbebauung soll durch Anpflanzung geeigneter Baum- und Straucharten ein abwechslungsreicher Waldmantel entstehen, der wild lebenden Tieren Unterschlupf bietet. In einer Pflanzaktion im Herbst kann an solchen Stellen, an denen die derzeit aufkeimende und sprießende Naturverjüngung nicht bereits Oberhand gewonnen hat, ein gezielter Lückenschluss mit heimischen und standortgerechten Waldbaumarten gefördert werden.

Die schon gebildete Initiative von AnwohnerInnen unter Beteiligung des Waldbesitzers zur Nachpflanzung von Bäumen werde ich im Rahmen meiner Möglichkeiten dementsprechend sehr gerne unterstützen.

Darüber hinaus habe ich den Fachbereich Umwelt und Grün bereits angewiesen, zukünftige Durchforstungsmaßnahmen in städtischen Wäldern mit den Umweltverbänden vorab abzustimmen.

Für eine analoge Vorgehensweise auch für Privatwälder werde ich mich beim Regionalforstamt unverzüglich einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Bernd Tischler)